

Informationen zu Auslandsaufenthalten nach den Vorgaben des LABG 2009 (Vorläufige Fassung vom 08.03.2021)

Nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009 kommt Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums von Fremdsprachen als Lehramtsfächern ein hoher Stellenwert zu. In § 11, Abs. 7 des LABG heißt es:

[...] Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. [...]

Diese Forderung soll als Beitrag zur Sicherstellung einer angemessenen fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz zukünftiger Fremdsprachenlehrerinnen und -lehrer dienen.

Anerkennung

Zur Anerkennung der Auslandsaufenthalte gemäß § 11, Abs. 7 des LABG benötigen Sie zwei Formblätter, eins zur Aufstellung und eins zur Anerkennung Ihrer Aufenthalte im englischsprachigen Ausland. Diese sind als "Aufstellung von Auslandsaufenthalten LABG 2009" und "Bescheinigung über Auslandsaufenthalt LABG 2009" im Download-Bereich der Fakultäts-Webseite verfügbar.

Die Erfüllung der Anforderungen kann Ihnen in der Anglistik von Frau Selvi Demir, Dr. Christine Sing (GymGe- und BK-Studierende) und Dr. Robert Simunek (G- und HRSGe-Studierende) bescheinigt werden, die Sie auch bei Fragen beraten. Bitte legen Sie die Nachweise über Dauer und Art des Auslandsaufenthalts und die vollständig ausgefüllten Formblätter zur Anerkennung vor. Die Dokumentation muss zum einen Beginn und Ende des Aufenthaltes nachweisen (z.B. durch die Reisedokumente im Original), zum anderen ist auch ein geeigneter Nachweis des tatsächlichen Verbleibs im Zielland zu erbringen. Oft kann dieser durch die Bestätigung einer beteiligten Organisation (Au-pair, Gastuniversität, Work & Travel u. Ä.) erbracht werden. Auch wenn keine Organisation beteiligt ist, müssen personalisierte Dokumente vorgelegt werden, die den Verbleib im Zielland zwischen An- und Abreisedatum nachweisen. In solchen Fällen ist es ratsam, schon vor dem Aufenthalt mit einem der oben genannten Berater zu sprechen, um zu klären, welche Art von Nachweis in Frage kommt. Grundsätzlich gilt, dass Auslandsaufenthalte anerkannt werden können, sofern sie bei der Einschreibung in den *Master of Education* nicht länger als 5 Jahre zurückgelegen haben. Daher kann also eine Anerkennung erst mit Ihrem Eintritt in den *Master of Education* ausgesprochen werden, den Sie auf geeignete Weise nachweisen müssen (Studienbescheinigung).

Falls im Rahmen eines Auslandsaufenthalts Studienleistungen erbracht werden, geschieht die Anerkennung dieser Leistungen dann zusätzlich zur grundsätzlichen Anerkennung des Auslandsaufenthalts im Sinne von § 11, Abs. 7 des LABG.

Die Bescheinigung über den abgeleisteten Auslandsaufenthalt muss vor dem Ende des Masterstudiums, das heißt spätestens bei der Ausstellung der Zeugnisdokumente für den Masterabschluss dem Prüfungsamt vorgelegt werden. Es wird darum gebeten, sich rechtzeitig darum zu kümmern!

Häufig gestellte Fragen:

Muss ein Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden auch wenn ich dazu keine Zeit, kein Geld, ... habe?

Ja, er ist Voraussetzung für den Studienabschluss (MA).

Müssen es drei Monate sein?

Ja, es müssen mindestens drei Monate sein, also mindestens 84 Tage (= 12 Wochen à 7 Tage) mit vollständigem Aufenthalt im Zielland, gerechnet ohne An- und Abreisetag. Jedoch muss der erwartete Auslandsaufenthalt nicht notwendigerweise *en bloc* absolviert werden. Es können auch mehrwöchige Auslandsaufenthalte (z. B. in der vorlesungsfreien Zeit) absolviert werden. Zumindest ein Auslandsaufenthalt ist aber mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen *en bloc* zu absolvieren. Achtung: Es müssen mindestens 6 komplette Wochen = 42 komplette Tage Aufenthalt nachgewiesen werden. An- und Abreisetage werden nicht mit eingerechnet.

Wie wird die Dauer bei geteilten Aufenthalten berechnet?

Bei geteilten Aufenthalten wird die Gesamtdauer in Tagen berechnet. Nachzuweisen sind ebenfalls mindestens 84 Tage (= 12 Wochen à 7 Tage) mit vollständigem Aufenthalt im Zielland. An- und Abreisetage werden nicht mit eingerechnet.

Wenn ich zwei Fremdsprachen studiere ...

Es wird erwartet, dass Studierende mit zwei fremdsprachlichen Fächern für jedes dieser Fächer einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt in einem Land der jeweiligen Sprache absolvieren. Nachzuweisen sind jeweils mindestens sechs Wochen für jede Sprache. Diese sind im Fach Englisch *en bloc* zu absolvieren. Achtung: Es müssen mindestens 6 komplette Wochen = 42 komplette Tage Aufenthalt nachgewiesen werden. An- und Abreisetage werden nicht mit eingerechnet.

Muss der Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land stattfinden oder reicht es, wenn dort Englisch (z.B. in Schule oder Universität) gesprochen wird?

Voraussetzung der vollen Anerkennung ist, dass der Auslandsaufenthalt in einem Land mit Englisch als Landessprache absolviert wird.

Wann soll der Auslandsaufenthalt absolviert werden?

Empfohlen wird ein Auslandsaufenthalt direkt nach Abschluss oder bereits während des BA-Studiums. Individuelle Gestaltungen sind möglich. Grundsätzlich gilt, dass Auslandsaufenthalte anerkannt werden können, sofern sie bei der Einschreibung in den *Master of Education* nicht länger als 5 Jahre zurückgelegen haben. Daher kann also eine Anerkennung erst mit Ihrem Eintritt in den *Master of Education* ausgesprochen werden, den Sie auf geeignete Weise nachweisen müssen (Studienbescheinigung).